



Merkblatt **- Speiseabfälle -**

Durch Speiseabfälle und Schlachtabfälle sind eine Reihe gefährlicher Tierseuchen leicht übertragbar. Die übliche küchentechnische Bearbeitung von Fleisch- und Fleischerzeugnissen und anderen Lebensmitteln tierischen Ursprungs tötet nicht in jedem Falle Tierseuchenerreger sicher ab. Das trifft besonders auf die Schweinepest, die Aujeszkysche Krankheit, die Maul- und Klauenseuche sowie die Geflügelpest zu.

Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber im § 4 der Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsverordnung vom 27.07.2006 (BGBL I. S. 1735) i. d. g. g. F. vorgeschrieben, dass tierische Nebenprodukte (hier: Küchen- oder Speiseabfälle, die nicht in privaten Haushalten anfallen) über zugelassene Biogas- oder Kompostieranlagen zu entsorgen sind. Darüber hinaus ist eine Entsorgung über Verarbeitungsbetriebe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/ 2002 vom 03. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1) in Verbindung mit Art. 55 der Verordnung (EG) 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1) i. d. g. g. F. zugelassen sind, möglich.

Betriebe, die tierische Nebenprodukte gewerbsmäßig abholen, sammeln oder befördern, müssen nach § 7 der Tierischen Nebenprodukte- Beseitigungsverordnung registriert sein.

Die Abgabe von Speiseabfällen (Abfälle von Fleisch- und Fleischerzeugnissen, Eiern, Milch usw.), die zur Verfütterung an Tiere bestimmt sind, ist untersagt. Der Ausbruch einer der oben genannten Tierseuchen hätte unter Umständen nicht nur die Tötung des gesamten betroffenen Tierbestandes zur Folge, vielmehr müssten durch tierseuchenrechtliche Sperrmaßnahmen Nutztierhaltungen in der gesamten Region enorme wirtschaftliche Schäden hinnehmen.

Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

Dr. Wolf
Amtsleiter